

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 28. November 2011 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|  |          |
|--|----------|
| bis zu 3 Stunden                         | 20,00 €, |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 30,00 €, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40,00 €. |

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a. bei Gemeinderäten
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €,
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €,
- b. bei Ortschafts- und bei Bezirksbeiräten je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- a. Beuren a.R. 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- b. Blumenfeld 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner
- c. Büßlingen 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500 – 1.000 Einwohner
- d. Watterdingen 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500 – 1.000 Einwohner
- e. Weil 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner
- f. Wiechs a.R. 70% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner

(3) Die ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit zusätzlich zum Grundbetrag nach Abs. 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigung: der erste Bürgermeisterstellvertreter 100,00 €, die weiteren Stellvertreter jeweils 40,00 €. Die Urlaubsvertretung des Bürgermeisters ist mit der monatlichen Pauschale abgegolten.

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine zusätzliche Entschädigung je Vertretungstag (Werktag) von 60,00 €. Diese wird gewährt, wenn der Bürgermeister die Amtsgeschäfte aus sonstigem Anlass (z.B. Krankheit, Ortsabwesenheit infolge mehrtägiger Dienstreise) ganztägig dem Bürgermeisterstellvertreter übertragen hat.

(4) Die gewählten Gemeinderatsmitglieder von Talheim und Uttenhofen, welche die dortigen öffentlichen Gebäude als Ortsbeauftragte betreuen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen jeweils monatlich 50,- €.

(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Bezirksbeiräte und Ortschaftsräte nach Absatz 1 erfolgt jährlich. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher nach Absatz 2, die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter nach Absatz 3 und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung der Ortsbeauftragten nach Abs. 4 werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. September 1979 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Tengen, den 29. November 2011

  
Groß, Bürgermeister